

Vereinsstatuten des



Einleitende Bestimmungen

Gender-Erklärung

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt.

Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten unserer Statuten gleichermaßen angesprochen fühlen.

Unser Bekenntnis zur Integrität im Sport

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verein und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

Unser Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich,

- die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer und ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung,
- alle gleich und fair zu behandeln,
- keinerlei Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
- die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
- die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,



- ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
- soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
- anzuerkennen, dass das Interesse jedes und jeder Einzelnen, seine/ihre Gesundheit und sein/ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des OeSV stehen,
- Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen,
- nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen sowie
- durch gezielte Aufklärung und Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken.

Unser Bekenntnis zur Gleichbehandlung

Der Verein bekennt sich vorbehaltlos zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung und des Gender – Mainstreamings.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Lakeside Sailing Club" (Kurzbezeichnung LSC) und hat seinen Sitz in Breitenbrunn, Burgenland und übt seine Tätigkeit in ganz Österreich aus. Er wird zukünftig dem Dachverband der SPORTUNION angehören sowie eine Mitgliedschaft beim Österreichischen Segelverband und beim Burgenländischen Segelverband beantragen. Der Verein führt den in Anhang A abgebildeten Clubstander.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der LSC Verein ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, überparteilicher Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung). Zweck des Vereines ist es, die Ausübung des Segelsportes und anderer damit in Zusammenhang stehender Wassersportarten zu ermöglichen, diese zu pflegen und zu fördern.

Diesen Zweck verfolgt der Verein insbesondere, indem er:

- Einrichtungen schafft und unterhält, die den Mitgliedern die Ausübung von Wassersportarten wie Segelsport, Surfen und Kiten ermöglicht bzw. erleichtern und dabei der Sicherheit beim Betreiben dieser Wassersportarten dient.
- Wettfahrten abhält und Preise dafür aussetzt.



- die Beteiligung seiner Mitglieder an der Teilnahme von Wettfahrten fördert.
- die gegenseitige Unterstützung seiner Mitglieder beim Segelsport fördert und seglerischen Nachwuchs heranbildet.
- seine Mitglieder in wassersportlichen, besonders aber in segelsportlichen Belangen aus- und weiterbildet.
- in den genannten Belangen die Kommunikation seiner Mitglieder untereinander und mit Gästen fördert.
- die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes (BSFG), des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007, der ISAF und anderer einschlägiger internationaler Fachverbände im Bereich des Segelsportes bewirkt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Aufbringung

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. die Einschreibgebühr
2. die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsbeiträge
3. Instandhaltungsbeiträge
4. sonstige von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge
5. allfällige Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen
6. Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
7. Einnahmen aus Werbemaßnahmen sowie Einnahmen von Sponsoren Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen

Die unter 1. bis 4. genannten Beiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Einschreibgebühr kann vom Vorstand bei der Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder oder bei Vorliegen außergewöhnlicher segelsportlicher Leistungen für den LSC Verein oder von der Generalversammlung bei Vorliegen sonstiger außergewöhnlicher Leistungen ermäßigt werden.

Der Vorstandsbeschluss über die Ermäßigung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

Der Vorstand erlässt Mietern von Trockenliegeplätzen der südlich des Leuchtturms gelegenen Steganlage, sofern sie im Jahr 2018 einen gültigen Vertrag mit der Gemeinde Breitenbrunn hatten, die Einschreibgebühr.

Als Vereinsjahr gilt der Zeitraum vom 15. November des jeweiligen Jahres bis zum 14. November des darauffolgenden Jahres.

Die Beiträge sind zum Beginn des auf den 16. November folgenden Kalenderjahres vom Finanzreferenten des Vereins einzufordern.



Die Beiträge sind bis spätestens 30 Tage nach Vorschreibung (Datum des Poststempels) auf das Konto des Vereins zur Anweisung zu bringen. Den während eines Kalenderjahres aufgenommenen Mitgliedern sind die Beiträge unmittelbar nach der Aufnahme vom Finanzreferenten vorzuschreiben. Die Generalversammlung kann Säumniszuschläge bei Zahlungsverzug festsetzen. Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss eines Mitgliedes werden alle Beiträge, unabhängig davon ob sie bereits vorgeschrieben wurden oder nicht, jedenfalls sofort fällig.

Wer seine Mitgliedschaft durch Austritt, durch Streichung oder durch Ausschließung verloren hat, hat keinerlei Anspruch auf Rückerstattung - auch nicht aliquot - der von ihm bereits geleisteten Beiträge, Spenden oder Anteile vom Vereinsvermögen.

Mitglieder, die fällige Beiträge zuzüglich eines eventuellen Säumniszuschlages schuldig sind, haben in der Generalversammlung weder Sitz noch Stimme noch sind sie wählbar.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind:

- Aktivmitglieder
- Anschlussmitglieder
- Saisonmitglieder
- Jugendmitglieder
- Jüngstenmitglieder
- Regattamitglieder
- Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Aktivmitglieder:

Als aktive Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im vorangegangenen Jahr durchgehend Saisonmitglied des Vereins waren.

Für den Erwerb der Mitgliedschaft als Aktivmitglied ist erforderlich, dass der Bewerber/die Bewerberin dem Vorstand von zwei aktiven Mitgliedern (Proponenten) zur Aufnahme vorgeschlagen wird. Die Proponenten haben dem Vorstand gegenüber eine Erklärung abzugeben, dass ihnen der Bewerber/die Bewerberin persönlich bekannt ist und sie seine/ihre Eingliederung in die Clubgemeinschaft unterstützen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Aktive Mitglieder zahlen die Einschreibegebühr und einen für Aktivmitglieder vorgesehenen Jahresbeitrag.



Anschlussmitglieder:

Als Anschlussmitglieder können vom Vorstand Lebenspartner/Lebenspartnerinnen aktiver Mitglieder aufgenommen werden. Die Bestimmungen des Absatzes über die Probezeit von Aktivmitgliedern gelten auch für die Aufnahme von Anschlussmitgliedern.

Nach der endgültigen Aufnahme haben Anschlussmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder mit der Einschränkung, dass die Anschlussmitgliedschaft mit dem Ende der Mitgliedschaft des zugehörigen aktiven Mitgliedes ebenfalls endet.

Anschlussmitglieder, die durchgehend mindestens drei Jahre dem Verein angehört haben, haben jedoch das Recht, auf Antrag innerhalb von zwölf Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft des Lebenspartners/der Lebenspartnerin in den Stand von aktiven Mitgliedern übernommen zu werden. Die Verpflichtung zur Leistung einer Einschreibgebühr entsteht dabei nicht.

Saisonmitglieder:

Als Saisonmitglieder können, befristet auf die Dauer eines Jahres, Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Saisonmitgliedschaft kann vom Vorstand mehrfach jeweils um ein Jahr verlängert werden. Saisonmitglieder zahlen einen für Saisonmitglieder vorgesehenen Jahresbeitrag.

Jugendmitglieder:

Als Jugendmitglieder können Jugendliche aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für deren Aufnahme die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Jugendmitglieder zahlen einen für Jugendmitglieder vorgesehenen Jahresbeitrag.

Jüngstenmitglieder:

Als Jüngstenmitglieder können Jugendliche aufgenommen werden, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für deren Aufnahme die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Jüngstenmitglieder zahlen einen für Jüngstenmitglieder vorgesehenen Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder:

Zum Ehrenmitglied kann nur eine Person ernannt werden, die sich um den Segelsport oder den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf eines einstimmig beschlossenen Vorschlages des Vorstandes an die Generalversammlung. Diese



entscheidet mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung über den Vorschlag. Ehrenmitglieder sind von jedem Pflichtbeitrag enthoben.

Der LSC Verein ist berechtigt, die Vereinsverwaltung automatisationsunterstützt vorzunehmen und zu diesem Zweck personenbezogene Daten wie Name, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Telefonnummer und Familienstand (Lebensgemeinschaft) an die übergeordneten Vereine (Verbände) weiterzugeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- freiwilligen Austritt
- Streichung aus der Mitgliederliste
- Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann jederzeit, auch unter Nennung eines Tages, an dem er wirksam werden soll, erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt vom freiwilligen Austritt jedoch unberührt.

Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber bis zum Fälligkeitstag nicht nach, so ist mit einer Nachfrist zu mahnen. Bleibt die Frist unbeachtet, so ist mittels eingeschriebenen Briefs eine neuerliche Nachfrist von 14 Tagen mit der Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste zu setzen. Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz der oben beschriebenen Mahnungen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Über verfügte Streichungen hat der Vorstand der Generalversammlung zu berichten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, beispielsweise wegen:

- eines das Ansehen oder die Interessen des Vereines schwer schädigenden Verhaltens
- unüberlegter oder gefährlicher Unternehmungen oder grob fahrlässigen Verhaltens zu Wasser oder zu Lande
- groben Zuwiderhandelns gegen diese Statuten oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes
- grob unkollegialen Verhaltens
- einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten unehrenhaften Handlung
- wiederholten Verstößen gegen die Clubordnung

Die Untersuchung, ob ein Verhalten vorliegt, das einen Ausschlussstatbestand eines Mitgliedes aus dem Verein erfüllt, hat der Vorstand zu führen. Das Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören. Der Vorstand entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit.



Eine Berufung gegen den Ausschluss ist vom ausgeschlossenen Mitglied binnen vier Wochen ab Entscheidung des Vorstandes durch Übersendung eines persönlich unterfertigten begründeten Schriftsatzes an den Verein einzubringen. Die rechtzeitig eingebrachte Berufung hat aufschiebende Wirkung und es bleibt die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes bis zur Entscheidung der Generalversammlung jedenfalls aufrecht. Die Generalversammlung entscheidet über den Ausschluss in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Die Generalversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen wie Clubordnung und Vorstandsbeschlüsse zu beanspruchen. Sie sind verpflichtet, bei Veranstaltungen des Vereins nach Möglichkeit mitzuwirken. Ebenso sind nahe Angehörige von Mitgliedern sowie Gäste einzelner Mitglieder oder des Vereins berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Mitglieder haben ihre Boote im Bootsregister des Vereins einzutragen und sind nach der Eintragung berechtigt, den Stander des LSC Vereins zu führen sowie auf ihrer Kleidung das Symbol des Vereines zu tragen.

Die Jüngsten- und Jugendmitglieder haben das Recht, die Schulboote und Schulungsmaterial des Vereins nach den Satzungen der Jugendabteilung zu benützen und die Pflicht, sich unter Leitung seglerisch auszubilden.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte aktiver Mitglieder, sind aber jedes Mitgliedsbeitrages enthoben.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den aktiven Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Jugendmitglieder, Jüngstenmitglieder und Saisonmitglieder haben Sitz in der Generalversammlung, sind jedoch weder stimm- noch aktiv oder passiv wahlberechtigt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die zulässig gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Anti-Doping-Regelungen

Für den LSC Verein, dessen Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) gelten die Anti-Dopingregelungen der World Sailing (etwa laut



Racing Rules of Sailing, Rule 5, und Regulation 21) sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände und die Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) i.d.g.F.

- (a) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 für das Handeln der Organe, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) und die Anti-Doping-Regeln in der Wettfahrtordnung und der Disziplinarordnung des OeSV verbindlich.
- (b) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen (insbesondere ADRV laut WADC) sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Österreichischen Segelverbandes die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen (internationalen) Sportfachverbandes gemäß § 15 ADBG.
- (c) Die Entscheidungen der unabhängigen österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK; § 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.
- (d) Internationale Sportlerinnen und Sportler (International-Level Athletes laut World Sailing Regulation 21 (Anti-Doping) unterliegen jedenfalls der Gerichtsbarkeit des Court of Arbitration for Sport (CAS) und dürfen jede nationale, österreichische Entscheidung sogleich und auch in jeder Phase eines nationalen, österreichischen Instanzenzuges beim Court of Arbitration for Sport (CAS) bekämpfen; möglicherweise sind Rechtsmittel gar exklusiv an den CAS (World Sailing Regulation 21.13) zu richten. Internationale Sportlerinnen/Sportler und der Österreichische Segelverband haben zusätzlich eine entsprechende Schiedsvereinbarung auf den CAS abzuschließen. World Sailing Regulation 21.8.3 ermöglicht es bei entsprechender Zustimmung, Fälle sogleich und unmittelbar an den CAS heranzutragen, also nicht nur die Unabhängige Schiedskommission, sondern auch die ÖADR zu umgehen.

Der LSC Verein hat insbesondere auch:

- (a) seine Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) verpflichten,
 - a. die sich aus den Anti-Dopingregelungen des OeSV ergebenden Pflichten und Verfahren – insbesondere jene des § 17a der Satzung des OeSV (i.d.g.F) – einzuhalten und anzuerkennen;

- b. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen anzuerkennen;
- (b) das Anrufungsrecht und die Entscheidungsbefugnisse der unabhängigen österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission und/oder des Court of Arbitration for Sport (CAS) anzuerkennen;
- (c) an Schwerpunktregatten oder Meisterschaften teilnehmende Mitglieder (oder diese Teilnahme ihrer Mitglieder duldenende Vereine) auszuschließen, die die Verpflichtung gemäß lit (a) und/oder (b) trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingehen und/oder – sofern erforderlich – die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.

§ 9 Organe des Vereins

Die Vereinsangelegenheiten werden besorgt durch

- den Vorstand
- die Generalversammlung
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem:

- Präsidenten
- Vizepräsidenten
- Finanzreferent
- Schriftführer
- Medienbeauftragten

Diese können auch nachfolgende Funktionen bekleiden:

- Pressereferent
- Datenschutzbeauftragter
- Liegenschaftswart
- Bootsmann
- Regattaleiter
- Jugendbeauftragter

Nötigenfalls können weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden.



Der Vorstand wird von der Generalversammlung für höchstens vier Vereinsjahre gewählt. Er führt jedoch jedenfalls die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Sie bekleiden ihr Amt als Ehrenamt und müssen ihren Aufenthalt während der Segelsaison wenigstens zeitweise am Segelwasser des Vereins haben. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle für den Rest der Funktionsdauer einen Ersatz aus dem Kreis der aktiven Mitglieder zu bestellen.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhergesehene längere Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§ 11 Aufgaben des Präsidenten und des Vorstandes

Der Präsident beruft den Vorstand schriftlich oder mündlich ein, bestimmt die Gegenstände seiner Verhandlung und sorgt für die Ausführung seiner Beschlüsse. Er führt in den Sitzungen des Vorstandes und in der Generalversammlung den Vorsitz und leitet die Verhandlung.

Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Finanzreferenten. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten und dem Finanzreferenten erteilt werden.

Dem Vizepräsidenten stehen die Befugnisse des Präsidenten bei dessen Verhinderung zu. Ist auch der Vizepräsident verhindert, so werden die Befugnisse des Präsidenten von dem in §10 in der Reihenfolge der Vorstandsmitglieder nächsten Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Dem Oberbootsmann obliegt die Instandhaltung und Beschaffung der vereinseigenen Boote.

Der Schriftführer führt die Mitgliederliste sowie die Korrespondenz und verwaltet das Archiv. Er hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen und es obliegt ihm die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

Der Finanzreferent hebt die Beiträge von den Mitgliedern ein, leistet die ihm vom Vorstand angewiesenen Zahlungen und verwaltet die Kasse sowie die Finanzen. Er führt ferner auch das Bootsregister. Rechtsgeschäfte und Verfügungen über bewegliche Sachen oder unbewegliche Sachen oder Dauerschuldverhältnisse in einem € 1.000,-- übersteigenden Wert bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

Dem Regattaleiter obliegen die Organisation und die Durchführung der Regatten.



Dem Liegenschaftswart obliegt die Verwaltung und Instandhaltung der Liegenschaft und des Hafens des Vereins. Er führt das Inventarbuch, teilt die Liegeplätze zu und verwaltet und sorgt für die Instandhaltung des Hafens, der Molen, Slipanlagen, Trockenliegeplätze, Uferbefestigungen, Hafenbeleuchtungen, Befeuerungen, Stege und des Krans.

Dem Jugendbeauftragten obliegen sämtliche Agenden, die Jugendmitglieder und Jüngstenmitglieder betreffen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat dessen Interessen nach jeder Richtung hin wahrzunehmen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er fasst im Namen des Vereins rechtsverbindliche Beschlüsse über alle Gegenstände, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er hat das Recht, für genau umrissene Tätigkeiten aus dem Kreis der Vereinsmitglieder Ausschüsse zu bilden.

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- die Erstellung des Clubbudget, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- die Vorbereitung der Generalversammlung
- die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- den Abschluss und die Auflösung von Verträgen wie Dienstverträgen mit Arbeitnehmern des Vereins und von Pachtverträgen
- die Organisation von Kursen, Vereinsfesten und sonstigen dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen
- die Sorge für einen geregelten Sportbetrieb
- die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Anzeige von Statutenänderungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Stellvertreters den Ausschlag.

Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder anderer Vorstandsmitglieder fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die

Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.

Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Sie haben innerhalb eines Monats nach Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung (Bilanz) und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen.

Die RechnungsprüferInnen haben zu ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben, insbesondere zu In-sich-Geschäften, wenn Vorstandsmitglieder mit dem eigenen Verein einen Vertrag abschließen, Stellung zu nehmen.

Die RechnungsprüferInnen haben eine Bestandsgefährdung dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die vorhandenen Mittel übersteigen, aufzuzeigen.

Die Prüfungsergebnisse sind in einem schriftlichen Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die aufgezeigten Mängel beseitigt und Maßnahmen gegen die aufgezeigte Bestandsgefährdung getroffen werden.

Der Vorstand hat die Mitglieder über jede Prüfung zu informieren. Erfolgt diese Information im Rahmen einer Generalversammlung sind die Rechnungsprüfer in die Berichterstattung einzubinden.

Wenn der Vorstand auf die Prüfungsfeststellungen nicht oder unzureichend reagiert und informiert, müssen die Rechnungsprüfer vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Wenn diesem Verlangen nicht entsprochen wird, erfolgt die Einberufung der Generalversammlung durch die Rechnungsprüfer. In dieser Generalversammlung sind von den Rechnungsprüfern die Gebarungsmängel bzw. die Bestandsgefährdung darzustellen.

Die RechnungsprüferInnen sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und sind berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung aller Mitglieder ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal einzuberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung findet

- auf Beschluss des Vorstandes,
- der ordentlichen Generalversammlung oder
- auf schriftlichen, begründeten Antrag von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder
- oder der Rechnungsprüfer

binnen vier Wochen statt. Die Rechnungsprüfer sind im Sinne des Vereinsgesetzes ebenfalls zur selbständigen Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung berechtigt.

Der Termin einer ordentlichen Generalversammlung ist mindestens drei Wochen vor dem Termin ihres Stattfindens, der Termin der außerordentlichen Generalversammlung in dringenden Fällen mindestens zehn Tage vor dem Termin ihres Stattfindens allen Mitgliedern schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) bekannt zu geben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind mindestens 10 Tage – bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen 6 Tage – vorher schriftlich dem Vorstand zu übermitteln und von diesem zur Behandlung auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Einladung zur Generalversammlung müssen alle rechtzeitig eingebrachten Anträge der Mitglieder und des Vorstandes beiliegen.

Nach Aussendung der Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, werden fristgerecht eingebrachte Anträge gemeinsam mit der Tagesordnung für die Generalversammlung per E-Mail an die Mitglieder übermittelt.

Später einlangende oder während einer Mitgliederversammlung gestellte Anträge, deren Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht, werden nur dann in Behandlung genommen, wenn sich die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dafür entscheidet, den Antrag in Beratung zu ziehen.

Ausgenommen davon ist ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, der stets zur Beratung und Abstimmung kommen muss. Anträge, für deren Annahme diese Statuten eine qualifizierte Mehrheit festsetzen, dürfen nur dann zur Verhandlung kommen, wenn ihr Gegenstand auf der Tagesordnung steht.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes an der Generalversammlung teilnehmendes und sein Stimmrecht



ausübendes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied höchstens vier andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten darf.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, dass durch die Statuten ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag sohin als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Teilnahmeberechtigt bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind Aktivmitglieder und Anschlussmitglieder.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch der Vizepräsident verhindert, so werden die Befugnisse des Präsidenten von dem in §10 in der Reihenfolge der Vorstandsmitglieder nächsten Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 14 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Beschlussfassung über den Voranschlag für das nächste Jahr
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge
- Verleihung und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschluss über die Geschäftsordnung des Vereins
- Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 15 Der Ehrenpräsident

Zum Ehrenpräsidenten kann nur eine Person ernannt werden, die sich um den Segelsport, eine verwandte Wassersportart oder den Verein besondere Verdienste erworben hat. Der Ehrenpräsident kann vom Vorstand mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut werden. Über die Ernennung entscheidet über Vorschlag des Vorstandes die Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit. Die sonstigen Rechte und Pflichten des Ehrenpräsidenten decken sich mit jenen der Ehrenmitglieder.

§ 16 Das Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind vor dem vereinsinternen Schiedsgericht auszutragen. Sobald ein vereinsinternes Schiedsgericht eingerichtet ist, ist jedenfalls die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ausgeschlossen. Sofern allerdings das Verfahren von diesem nicht beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen. Ein Schiedsgericht kann vereinsintern nach nachstehenden Bestimmungen eingerichtet werden. Für dessen Verfahren gelten ergänzend und sinngemäß die Bestimmungen der §§ 577 bis 610 ZPO (Zivilprozessordnung, Vierter Abschnitt, RGBl Nr.113/1895 i.d.g.F., das ist dzt. BGBl I Nr.109/2018).

Soll eine Streitigkeit vor dem vereinsinternen Schiedsgericht ausgetragen werden, hat der begehrende Streitteil, der seinen Anspruch durchsetzen möchte, dem Vorstand ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied schriftlich als Schiedsrichter namhaft zu machen. Daraufhin hat der Vorstand binnen 10 Tagen den anderen Streitteil (den Anspruchsgegner) unter Bekanntgabe, von wem er belangt wird, aufzufordern, seinerseits binnen 10 Tagen ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied als Schiedsrichter zu benennen.

Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter haben sodann binnen 10 Tagen ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied als dritten Schiedsrichter und Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu bestellen. Für den Fall, dass sie sich nicht binnen dieser Frist über den Vorsitzenden einigen oder für den Fall, dass der Anspruchsgegner keinen Schiedsrichter benennt, bestimmt der Vorstand den Schiedsrichter und/oder den Vorsitzenden.

Eine Nominierung zum Schiedsrichter kann von einem stimmberechtigten Vereinsmitglied nicht abgelehnt werden, ausgenommen im Fall einer Befangenheit. Diese ist jedoch dem Vorstand schriftlich und begründet mitzuteilen, worauf der Vorstand nach Anhörung beider Streitparteien entscheidet. Sinngemäß und ergänzend sind hier die §§ 20 bis 25 der Jurisdiktionsnorm (RGBl. Nr. 111/1895 idgF, das ist dzt. BGBl I Nr. 32/2018) über die Befangenheit von Richtern anzuwenden.

Nach Bestellung des Schiedsgerichts hat dieses unverzüglich (längstens innerhalb von acht Tagen) seine Tätigkeit aufzunehmen. Dabei ist vom begehrenden Streitteil ein Schriftsatz zu verlangen, der innerhalb von einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen einzureichen ist und der sein Begehren darstellt.

Dieser Schriftsatz ist dem Anspruchsgegner unverzüglich mit der Mitteilung zuzustellen, dass er dazu entweder binnen 20 Tagen schriftlich oder aber mündlich bei der Verhandlung dazu Stellung nehmen könne. Gleichzeitig ist beiden Streitteilen Termin und Ort der Schiedsgerichtsverhandlung bekannt zu geben, zusammen mit der Mitteilung, dass zur Verhandlung ein Vertreter entsandt oder mitgebracht werden könne.

Eine Entscheidung des Schiedsgerichts ist am Ende der Verhandlung zu fällen und anschließend zu verkünden oder spätestens innerhalb von drei Wochen ab Ende der Verhandlung zu fällen und daraufhin schriftlich (nachweislich) an die Streitteile zu übersenden.



Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder eine den Vereinszweck abändernde Statutenänderung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen eigenen Generalversammlung beschlossen werden, auf welcher mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, die ihren materiellen Pflichten nachgekommen sind, anwesend sind und von diesen drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Diese Generalversammlung hat dabei auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation unter Beachtung der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO - BGBl Nr. 194/1961 i.d.g.F.) zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu benennen.

Bei Auflösung des Vereins fließt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereines der "Sportunion Burgenland" zu, welche das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen der §§ 34 ff BAO verwenden darf.

Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach dem Auflösungsbeschluss der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er hat dabei der Vereinsbehörde das Datum der Auflösung und - falls Vermögen vorhanden ist - das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Zustellanschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Liquidators binnen vier Wochen nach der Auflösung mitzuteilen. Er ist auch verpflichtet, die Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

Beschlossen am 21.02.2019